

## Abfallverbringung – Altkleider und Altschuhe

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt u. a. die grenzüberschreitende Verbringung von als Abfall einzustufenden gebrauchten Kleidungsstücken und Schuhen.

### Welcher Abfallcode gilt für Altkleider?

Für Altkleider gilt der Abfallcode B3030 „Textilabfälle“. Er benennt in 13 Gedankenstrichen, die zum Teil noch durch Untergedankenstriche gegliedert sind, verschiedene grün gelistete Textilabfälle. Textile Altkleider und Alttextilien unterfallen dem zwölften Gedankenstrich „Altwaren“.

Für alle im Abfallcode B3030 genannten Textilabfälle gilt das Verfahren nach Artikel 18 VVA, wonach ein Verbringungsvertrag abzuschließen und beim Transport ein im Digital Waste Shipments System geführtes Anhang-VII-Formular mitzuführen ist (siehe Kurzinfos [„DIWASS“](#), [„Abfalleinstufung“](#), [„Verbringungsvertrag“](#) und [„Anhang-VII-Formular“](#)).

Zu beachten ist dabei, dass die in den verschiedenen Gedanken- und Untergedankenstrichen aufgezählten Textilabfälle jeweils einer eigenen, sortenreinen Abfallart entsprechen (z. B. Ladung „Seidenabfälle“). Gemische aus Abfällen, die für sich genommen verschiedenen Gedankenstrichen zuzuordnen sind, fallen nicht unter B3030 (z. B. Gemisch aus Seidenabfällen und Altwaren). Allerdings sind sie nach Anhang IIIA der VVA ebenfalls grün gelistet („Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B3030 ... eingestuft sind“).

Unabhängig davon dürfen bei Exporten aus der EU im Abfall bzw. Abfallgemisch maximal 2 Masse-% Fremd-/Störstoffe vorhanden sein. Bei Verbringungen innerhalb der EU sind es maximal 6 Masse-% bei (siehe Kurzinfo [„Fremd-/Störstoffe in grünen Abfällen“](#)). Liegen höhere Fremd-/Stoffanteile vor, handelt es sich um nicht gelistete Abfälle; dann besteht Notifizierungspflicht, ggf. gilt sogar ein Verbringungsverbot (siehe Kurzinfo [„Ausführen in Drittstaaten“](#)). Dasselbe gilt bei Kontaminationen, die eine umweltgerechte Verwertung der Altkleider verhindern oder sogar zur Einstufung als gefährlicher Abfall führen.

### Welcher Abfallcode gilt für Altschuhe?

Gebrauchte Schuhe fallen nicht unter den Abfallcode B3030, weil dieser nur „Textilabfälle“ erfasst, also Fasern/Gewebe. Schuhe bestehen

hingegen aus einer Vielzahl von Materialien, die je nach Teil des Schuhs (Obermaterial, Futter, Sohle) variieren: Leder, Kunstleder, Polyester, Textilien, Gummi, Kork, Metall etc.

Für alte Schuhe gibt es keinen Abfallcode. Es handelt sich vielmehr um nicht gelistete Verbundabfälle, die der Notifizierungspflicht unterliegen; ggf. gilt für Exporte aus der EU sogar ein Verbringungsverbot (siehe Kurzinfo [„Ausführen in Drittstaaten“](#)).

### Welcher Abfallcode gilt für Leder- und Pelzbekleidung?

Auch gebrauchte Leder- und Pelzbekleidung fällt nicht unter den Abfallcode B3030, weil dieser nur „Textilabfälle“ erfasst.

Lederstücke können ggf. unter den grün gelisteten Abfallcode B3090 („Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder ...“) bzw. bei einer Belastung mit Chrom(VI)-Verbindungen oder Bioziden unter den notifizierungspflichtigen Abfallcode A3100 eingestuft werden. Allerdings eignen sich beide nur bedingt für die Einstufung von Lederkleidung (z. B. Gürtel).

Für Abfälle aus der Pelzverarbeitung gilt bei einer Belastung mit Chrom(VI)-Verbindungen, Bioziden oder infektiösen Stoffen der notifizierungspflichtige Abfallcode A3110, andernfalls der grün gelistete Abfallcode B3110. Beide gelten allerdings nicht für gebrauchte Pelzbekleidung.

In der Regel handelt es sich bei gebrauchter Leder- und Pelzbekleidung um nicht gelistete Abfälle, die der Notifizierungspflicht unterliegen; ggf. gilt für Exporte aus der EU sogar ein Verbringungsverbot (siehe Kurzinfo [„Ausführen in Drittstaaten“](#)).

### Welcher Abfallcode gilt für Gemische aus textilen Altkleidern und weiterer Bekleidung?

Solche Gemische sind nicht gelistet und deshalb notifizierungspflichtig. Für Exporte in Nicht-EU-Staaten gilt ggf. ein Verbringungsverbot (siehe Kurzinfo [„Ausführen in Drittstaaten“](#)).

## Wann sind Altkleider und Altschuhe überhaupt Abfall?

Altkleider und Altschuhe, die zusammen mit Lumpen (etwa im Rahmen einer gemeinnützigen oder kommunalen Sammlung) eingesammelt werden, sind regelmäßig Abfälle. Dies gilt insbesondere beim Einwurf in einen öffentlichen Sammelcontainer bzw. bei einer Abgabe in Säcken an einer Sammelstelle, aber auch bei Weggabe im Rahmen von Rücknahmesystemen des Einzelhandels. Hier ist jeweils die ursprüngliche Zweckbestimmung entfallen, so dass die gemischten Altkleider und Altschuhe insgesamt als Abfälle anzusehen sind. Werden anschließend in einem Sortierbetrieb gebrauchsfähige Kleidungsstücke und Schuhe von nicht mehr verwendbaren Materialien separiert, gilt:

- Lumpen und Textilreste, die nur noch z. B. für die Herstellung von Putzlappen verwendet werden können, sind weiter Abfälle. Gleiches gilt für nicht nutzbare Altkleider/Altschuhe.
- Nach gängigen Kriterien sortierte Kleidungsstücke und Schuhe, bei denen aufgrund ihres guten Zustands (weitgehend sauber, unbeschädigt, Schuhe als Paare etc.) davon auszugehen ist, dass sie nach einer Reinigung/Desinfektion mit hinreichender Sicherheit wieder direkt getragen werden und damit erneut ihre Zweckbestimmung erfüllen, sind keine Abfälle mehr; für sie endet die Abfalleigenschaft mit der Sortierung. Wenn der Sortierbetrieb sicherstellt, dass in einer für die grenzüberschreitende Verbringung vorgesehenen Ladung ausschließlich solche marktfähigen, unmittelbar tragfähigen Kleidungsstücke und/oder Schuhe enthalten sind, findet die VVA keine Anwendung. Wenn aber in der Ladung auch nennenswerte Anteile nicht tragfähiger, verschmutzter oder eindeutig nicht wiederverwendbarer Altkleider und/oder Altschuhe enthalten sind, gilt die gesamte Ladung weiter als Abfall. Besteht sie in diesem Fall ausschließlich aus Alttextilien, gilt hierfür der Abfallcode B3030. Sind auch alte Schuhe, Leder- bzw. Pelzbekleidung oder andere Fremdmaterialien enthalten, liegt insgesamt eine nicht gelistete, notifizierungspflichtige Abfallladung vor.

Alttextilien, die in Kleiderkammern oder Second-Hand-Shops abgegeben und sodann ohne vorherigen abfallrechtlichen Verwertungsvorgang (aber nach Reinigung und Desinfektion) mit Gewissheit weitergetragen werden, sind von vornherein keine Abfälle, da ihre ursprüngliche Zweckbestimmung fortbesteht. Etwas anderes gilt, wenn sie sich später als unverkäuflich erweisen bzw. keine Abnehmer finden und sie deshalb als Abfall verwertet werden müssen.

Bei Altkleidern und/oder Altschuhen, die vom Veranlasser einer grenzüberschreitenden Verbringung als Nicht-Abfälle eingestuft wurden, muss während der Beförderung sowie beim Ein- und Ausladen ein angemessener Schutz vor Beschädigung und Verschmutzung gegeben sein. In Fällen, in denen eine Behörde bei einer Kontrolle meint, dass es sich möglicherweise doch um Abfälle handelt, muss der Veranlasser auf Verlangen der Behörde Nachweise zu den oben genannten Kriterien für Nicht-Abfall vorlegen. Werden die Nachweise nicht erbracht, ist von Abfall und einer illegalen Verbringung auszugehen (siehe Kurzinfos „[Kontrollen](#)“ und „[Illegale Verbringung](#)“).

Können die zuständigen Behörden am Versand- und Bestimmungsort kein Einvernehmen über die Abfalleinstufung erzielen, werden Altkleider und Altschuhe als Abfall behandelt.

## Welche Anforderungen müssen Nicht-EU-Anlagen erfüllen?

Vorausgesetzt, die Verbringung von Altkleidern und Altschuhen ist überhaupt zulässig (siehe Kurzinfo „[Ausfuhren in Drittstaaten](#)“), muss ab dem 21. Mai 2027 jeder Notifizierende und Veranlasser einer Verbringung von grün gelisteten Abfällen überprüfen und bei jeder Notifizierung, bei grün gelisteten Abfällen auf behördlicher Aufforderung, nachweisen, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland die Textilien umweltgerecht bewirtschaftet. Dafür muss die Anlage einer Auditierung unterzogen werden (siehe Kurzinfo „[Anlagenaudits](#)“).

### Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34  
55130 Mainz  
Fon: 06131 98298-0  
E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de)  
URL: [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)